

P r e i s b l a t t N e t z n u t z u n g

Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH

Gültig ab 01.01.2025

Die Mainzer Netze GmbH betreibt Stromverteilungsnetze und stellt diese auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der dazugehörigen Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung allen Kunden und Einspeisern für die Nutzung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien zur Verfügung.

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind die Amprion GmbH, Westnetz GmbH, Syna GmbH, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach und EWR Netz GmbH.

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Abweichungen vom genannten Leistungsumfang bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

Übersicht

Preisblatt 1 - Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Preisblatt 2 - Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Preisblatt 3 - Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse gemäß § 14a EnWG

3.1 Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

3.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse ab 01.01.2024

3.2.1 Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1 gemäß BK8-22/010-A)

3.2.2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung (Modul 2 gemäß BK8-22/010-A)

3.2.3 Zeitvariable Netzentgelte (Modul 3 gemäß BK8-22/010-A)

Preisblatt 4 - Entgelte für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

4.1 Monatsleistungspreise nach § 19 Abs. 1 StromNEV

4.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

4.3 Entnahmestelle mit singularär genutzten Betriebsmitteln nach § 19 Abs. 3 StromNEV

4.4 Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Preisblatt 5 - Entgelte für Messeinrichtungen

Preisblatt 6 - Grund- und Ersatzversorgung

Preisblatt 7 - Konzessionsabgaben

Preisblatt 8 - Sperrung im Auftrag des Lieferanten

Preisblatt 9 - Dienstleistungen

Preisblatt 10 - Mehr- und Mindermengen

Preisblatt 11 - Netzumlagen

Preisblatt 12 - Baukostenzuschuss

Preisblatt 1 - Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	22,23	7,54	206,23	0,18
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	22,81	7,57	205,81	0,25
Mittelspannung (MS)	24,27	7,66	204,77	0,44
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	26,24	7,68	200,99	0,69
Niederspannung (NS)	27,41	7,65	196,66	0,88

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWKG-Umlage, Offshore-Netzzumlage, Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 Strom-NEV-Umlage) und Konzessionsabgabe)

Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungsseitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

Preisblatt 2 - Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung (NS)	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
	60,00	10,18

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWKG-Umlage, Offshore-Netzzumlage, Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 Strom-NEV-Umlage) und Konzessionsabgabe)

Preisblatt 3 - Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse gemäß § 14a EnWG

3.1 Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen in Niederspannung (NS)	0,00	2,66
Entnahme durch sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen) in Niederspannung (NS)	0,00	2,66

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWKG-Umlage, Offshore-Netzzumlage, Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 Strom-NEV-Umlage) und Konzessionsabgabe)

Setzt entsprechende technische Einrichtungen gemäß den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB NS) der Mainzer Netze GmbH sowie zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen voraus.

3.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse ab 01.01.2024

3.2.1 Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1 gemäß BK8-22/010-A)

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Netzentgeltreduzierung [€]
Entnahme nach § 14a EnWG ohne Leistungsmessung	60,00	10,18	143,58

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWKG-Umlage, Offshore-Netzzulage, Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 Strom-NEV-Umlage) und Konzessionsabgabe)

Module 1, 2 und 3 gemäß „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ der Bundesnetzagentur (Az. BK8-22/010-A)

Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

Entnahme nach § 14a EnWG mit Leistungsmessung	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Netzentgeltreduzierung [€]
Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a			
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	26,24	7,68	143,58
Niederspannung (NS)	27,41	7,65	143,58
Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a			
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	200,99	0,69	143,58
Niederspannung (NS)	196,66	0,88	143,58

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWKG-Umlage, Offshore-Netzzulage, Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 Strom-NEV-Umlage) und Konzessionsabgabe)

Module 1, 2 und 3 gemäß „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ der Bundesnetzagentur (Az. BK8-22/010-A)

Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

3.2.2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung (Modul 2 gemäß BK8-22/010-A)

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahme nach § 14a EnWG ohne Leistungsmessung in der Niederspannung (NS)	0,00	4,07

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWKG-Umlage, Offshore-Netzzulage, Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 Strom-NEV-Umlage) und Konzessionsabgabe)

Module 1, 2 und 3 gemäß „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ der Bundesnetzagentur (Az. BK8-22/010-A)

Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken

3.2.3 Zeitvariable Netzentgelte (Modul 3 in Verbindung mit Modul 1 gemäß BK8-22/010-A)

gültig ab 01.04.2025

Entnahme nach § 14a EnWG ohne Leistungsmessung	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Quartal 1		
HT-Zeiten 17:00 – 20:00 Uhr	60,00	17,73
ST-Zeiten 6:00 – 17:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr		10,18
NT-Zeiten 22:00 – 6:00		2,55
Quartal 4		
HT-Zeiten 17:00 – 20:00 Uhr	60,00	17,73
ST-Zeiten 6:00 – 17:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr		10,18
NT-Zeiten 22:00 – 6:00		2,55

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWKG-Umlage, Offshore-Netzzulage, Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 Strom-NEV-Umlage) und Konzessionsabgabe)

HT = Hochtarif, ST = Standardtarif, NT = Niedertarif

Quartal 1 = Januar bis März Quartal 4 = Oktober bis Dezember

In Quartal 2 und 3 gilt der Standardtarif. Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

Module 1, 2 und 3 gemäß „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ der Bundesnetzagentur (Az. BK8-22/010-A)

Preisblatt 4 - Entgelte für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

4.1 Monatsleistungspreise nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	34,37	0,18
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	34,30	0,25
Mittelspannung (MS)	34,13	0,44
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	33,50	0,69
Niederspannungsnetz (NS)	32,78	0,88

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWKG-Umlage, Offshore-Netzzulage, Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 Strom-NEV-Umlage) und Konzessionsabgabe)

Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungsseitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

4.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

4.3 Entnahmestelle mit singulär genutzten Betriebsmitteln nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

4.4 Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

Preisblatt 5 - Entgelte für Messeinrichtungen

mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb inkl. Messung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HöS/HS)	665,00 €/a
HS - Wandlersatz	850,00 €/a
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	665,00 €/a
MS - Wandlersatz	350,00 €/a
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	665,00 €/a
NS - Wandlersatz	41,00 €/a
Telekommunikationseinrichtung für Leistungsmessungen (RLM)	24,00 €/a

ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb inkl. Messung
Eintarifzähler	15,90 €/a
Zweitarifzähler	19,90 €/a
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	59,90 €/a
Zweirichtungszähler	24,90 €/a
Wandler	41,00 €/a
Steuereinrichtung (Tarifsteuerung, Last- und Einspeisemanagement)	26,90 €/a
Telekommunikationskomponente	24,00 €/a

Für den Einbau von Steuereinrichtungen entstehen weitere Kosten gemäß Preisblatt „Netzanschluss (Strom)“

Preise für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Messung auf Anfrage

Preisblatt 6 - Grund- und Ersatzversorgung

Die Grund- und Ersatzversorgung von Kunden erfolgt durch die örtlichen Grundversorger ENTEGA Plus GmbH, eprimo GmbH, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach oder EWR AG. Es gilt hierbei der jeweils gültige „Tarif für die Grund- und Ersatzversorgung“ der ENTEGA Plus GmbH, eprimo GmbH, EWR AG oder der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach. Die vier Grund- und Ersatzversorger finden Sie unter <http://www.mainzer-netze.de/stromnetze/netzzugang/grund-ersatzversorgung>.

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden, d. h. Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
Ersatzversorgung liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Stromversorgungsnetz der Allgemeinen Versorgung in Niederspannung Strom beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Preisblatt 7 - Konzessionsabgaben

Mit den Gemeinden im Netzgebiet der Mainzer Netze GmbH sind die zulässigen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

Preisblatt 8 - Sperrung im Auftrag des Lieferanten

Sperrung im Auftrag des Lieferanten (ohne Leistungsmessung)	175,00 €
Erfolgloser Sperrversuch (z.B. kein Zutritt gewährt, Kunde nicht angetroffen usw.)	85,00 €
Sperrung im Auftrag des Lieferanten (techn. Sperrung eines Profilkunden)	Nach Aufwand
Sperrung im Auftrag des Lieferanten (mit Leistungsmessung)	Nach Aufwand

Preisblatt 9 - Dienstleistungen

Unterjährige Ablesung durch die Mainzer Netze GmbH	30,00 €
--	---------

Preisblatt 10 - Mehr- und Mindermengen

Die Vergütung und das Entgelt für den Mengenausgleich von synthetischen Lastprofilen erfolgen je Kunde für die im Abrechnungszeitraum ermittelten Mengen. Als Preis für die Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen wird ein Marktpreis verwendet. Er wird aus den Jahresdurchschnittswerten der an der EEX-Strombörse registrierten und dokumentierten Phelix-Baseload-Preise und Phelix-Peakload-Preise für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelt. Es werden die vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. veröffentlichten Preise für Mehr- und Mindermengen übernommen. Den Abrechnungspreis finden Sie unter [http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE Mehr-Mindermengen-Abrechnung](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

Preisblatt 11 - Netzumlagen

Umlageart	Kundengruppe	Verbrauchszone kWh/a	Aufschlag ct / kWh
KWKG-Umlage	alle Letztverbraucher	-	0,277
Offshore-Netzumlage	alle Letztverbraucher	-	0,816
Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 Strom-NEV-Umlage)	A: alle Letztverbraucher	≤ 1.000.000	1,558
	B: alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C	> 1.000.000	0,050
	C: produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz	> 1.000.000	0,025
	§ 22 EnFG	-	0,000

KWKG-Umlage = Umlage gemäß § 2 Nr. 6 und 17 i. V. m. §§ 10 ff. EnFG

Offshore-Netzumlage = Umlage gemäß § 2 Nr. 11 und 17 i. V. m. §§ 10 ff. EnFG

Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 StromNEV-Umlage = Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung)

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe C müssen dem Netzbetreiber ihre Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft nachweisen.

Die Umlagenprivilegierung nach § 22 EnFG darf gemäß § 68 EnFG erst nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.

Hinweise zur KWKG-Umlage [KWKG = Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz]

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 2 Nr. 6 und 17 i. V. m. §§ 10 ff. EnFG in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de>

Hinweise zur Offshore-Netzumlage

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 2 Nr. 11 und 17 i. V. m. §§ 10 ff. EnFG in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de>

Hinweise zum Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 StromNEV-Umlage, Strom-NEV = Stromnetzentgeltverordnung)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Mit der Umlage werden ebenfalls Ausgleichszahlungen berücksichtigt, die aus der Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang von Anlagen resultieren, welche durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen (§ 118 Abs. 6 S. 9 EnWG). Der Aufschlag beinhaltet zudem einen „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ gemäß der „Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur

Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ der Bundesnetzagentur (Az. BK8-24-0001-A). Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de>

Preisblatt 12 - Baukostenzuschuss

Die jeweilige Höhe des Baukostenzuschusses für Netzanschlüsse, die dem Anwendungsbereich der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterfallen, ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen (eB) der Mainzer Netze GmbH zur NAV (Preisblatt Netzanschluss), das unter <https://www.mainzer-netze.de> veröffentlicht ist. Dieses lautet auszugsweise:

5. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV, Ziffer 3 eB)

Der Baukostenzuschuss (BKZ) beträgt für einen Anschluss an das Niederspannungsnetz:

Hausanschluss-sicherung in A	Anschlussleistung in kW ¹⁾	BKZ-relevante Leistung in kW ¹⁾²⁾	BKZ NS-Netz 72,00 €/kW netto	USt.	BKZ NS-Netz 85,68 €/kW brutto
35	22	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
50	31	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
63	39	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
80	50	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
100	62	12	864,00 €	164,16 €	1.028,16 €
125	78	28	2.016,00 €	383,04 €	2.399,04 €
160	100	50	3.600,00 €	684,00 €	4.284,00 €
200	125	75	5.400,00 €	1.026,00 €	6.426,00 €

¹⁾ Leistungswerte in kW bei einem $\cos \varphi = 0,9$ gerundet dargestellt

²⁾ Der BKZ wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 50 kW übersteigt.

In höheren Spannungsebenen (d. h. Mittelspannung oder höher) berechnet sich der Baukostenzuschuss gemäß dem „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ der Bundesnetzagentur vom 05.01.2009 bzw. der Weiterentwicklung des Positionspapiers durch die Beschlusskammer 8 vom November 2024.